



Marktgemeinde KIRCHSCHLAG

Kirchschlag 2, 3631 Ottenschlag

Tel. 02872/7226, Fax. 02872/ 20052

E-Mail: office@kirchschlag.gv.at www.kirchschlag.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gemeinde Kirchschlag hat in seiner Sitzung am 23. 9. 2021 nach den Bestimmungen der NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der jeweils geltenden Fassung folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,5% der auf einen Längenermeter entfallenen Baukosten (€ 403,77), das sind € 18,17 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 214.000, -- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm. 530 m zugrunde gelegt.

§ 2

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben anzuwenden.

§ 3

SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

VORAUSZAHLUNGEN

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR für den SCHMUTZWASSERKANAL

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung für den **Schmutzwasserkanal** folgender Einheitssatz **€ 1,80** festgesetzt.

§ 6

ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl, 3910 Zwettl, Franz Eigl-Straße 14 zu entrichten.

§ 7

ERMITTLUNG der BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltende Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Die Kanalabgabenordnung gilt für die gesamte KAT Gemeinde Merkengerst der Marktgemeinde Kirchsschlag.



Die Bürgermeisterin

Christina Martin
Christina MARTIN

angeschlagen am: 24.9.2021

abgenommen am: 9.10.2021